

Greifenhügener Kreis-Zeitung

Amfliches Kreisblatt für den Kreis Greifenhagen

Nr. 62.

Sonnabend, den 28. Mai 1921.

77. Jahrg.

Amflicher Teil.

Bekanntmachung betreffend Kreisabgaben.

Die Gemeinden pp. die mit den bis zum 15. April ds. Js. zu entrichten gewesenen Kreisabgaben noch im Rückstande sind, werden ersucht, die fälligen Beträge umgehend an die Kreisamtkasse abzuliefern.
Greifenhagen, den 19. Mai 1921.
Der Kreisamtschub.

Bekanntmachung.

In der Zeit vom 4. Oktober 1920 bis Ende Juli 1921 wird die Provinzial-Hebammenlehranstalt und Frauenklinik in Stettin zur kostenfreien Abwartung der Niederkunft offen gehalten. Die Aufnahme kann längstens 4 Wochen vor der Niederkunft erfolgen.
Anfragen sind an den Direktor der Anstalt zu richten.
Der Landeshauptmann der Provinz Pommern.

Veröffentlichung.

Greifenhagen, den 15. Mai 1921.
Der Landrat. Koehler.

Die Kartoffelpreise wurden von der Marktnotierungskommission in Stettin am 19. Mai 1921 wie folgt festgestellt:

für weiße	Kartoffeln	40,00 — 42,00 M.
für rote	"	38,00 — 40,00 M.
für gelbfleischige	"	40,00 — 42,00 M.

Ergänzungspreis je Ztr. ab Verladestation.
Stettin, den 23. Mai 1921.

Provinzialkartoffelstelle.

Durch Erlass vom 21. Februar 1921 — S. IV St. 686 I. n. II., Fin. Min. II 15188 — hatten wir gebeten, den Gemeindeverwaltungen nahe zu legen, die Entwürfe ihrer Steuerordnungen den zuständigen Handelskammern und Handwerkskammern zur Begutachtung vorzulegen. Wir bitten diese Anregung auch auszudehnen auf die Landwirtschaftskammern, da nicht zu verkennen ist, daß auch die Landwirtschaft an der Ausgestaltung gemeindlicher Steuerordnungen, insbesondere an Grundsteuerordnungen, ein besonderes Interesse hat.

Wir heben jedoch nochmals hervor, daß durch die Mitwirkung der Kammern keineswegs eine Verzögerung in der Beschlußfassung der Gemeindekörperschaften herbeigeführt werden soll.

Ingleich im Namen des Finanzministers.

Der Minister des Innern.

In Vertretung. gen. Reisser.

Veröffentlichung!

Greifenhagen, den 19. Mai 1921.
Der Kreisamtschub. Koehler.

Bekanntmachung.

In nächster Zeit sind die Urlisten zur Auswahl der Schöffen und Geschworenen von den Ortsbehörden neu aufzustellen. Da wiederholt Klage geführt worden ist, daß die Gemeinde- und Ortsvorsteher bei weitem nicht alle Personen in die Urlisten eintragen, die zum Amte der Schöffen und Geschworenen berufen werden können, so weise ich mit Beziehung auf die §§ 31—38 des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung vom 20. Mai 1898 (Reichsgesetzblatt S. 371 ff.) die Herren Gemeinde- und Ortsvorsteher erneut darauf hin, daß bei der Aufstellung der Urlisten die größte Sorgfalt anzuwenden, insbesondere darauf zu achten ist, daß nicht immer nur dieselben, sondern alle zu dem Amte der Schöffen und Geschworenen berufenen Personen in die Listen aufzunehmen sind.

Ich werde mir f. Zt. von den Amtsgerichten die aufgestellten Listen ausbitten, um kontrollieren zu können, ob die vorstehende Anweisung befolgt ist.

Greifenhagen, den 20. Mai 1921.

Der Landrat. Koehler.

Bekanntmachung betreffend Kohlenversorgung.

Infolge der Ereignisse in Oberschlesien hat die Zufuhr von Steinkohlen von dort fast ganz aufgehört; wann neue verstärkte Zufuhren wieder erwartet werden können, ist ganz ungewiß. Unter diesen Umständen ist äußerste Sparsamkeit im Verbrauch noch vorhandener Vorräte dringend geboten, auch empfiehlt es sich für Betriebe, die bisher ausschließlich Steinkohle verfeuert haben, zur Brikket-bez. Kohlbraunkohlefeuerung überzugehen. Kohlbraunkohlen werden f. Zt. noch reichlich angeboten, und empfehlen wir, Bezugnahme für diese bei unserer Kohlenabteilung anzufordern.

Einige Betriebe im Kreise haben mit Kohlbraunkohle

bereits gute Erfolge erzielt. Sie stellt sich einstweilen noch erheblich billiger als andere Kohle.

Bezugsquellen können mitgeteilt werden.

Die Ortsbehörden werden ersucht, vorstehendes ortsüblich bekannt zu machen.

Greifenhagen, den 25. Mai 1921.

Der Kreisamtschub. Koehler.

Bekanntmachung betr. Hundesteuer 1921.

Die Ortsbehörden werden um Vorlage der Hundesteuerliste für 1921 in doppelter Ausfertigung ersucht. Da nach Festlegung der Hundesteuerlisten in den Ortschaften Revisionen abgehalten werden, ist genaue Feststellung unbedingt erforderlich.

Greifenhagen, den 25. Mai 1921.

Der Kreisamtschub.

Bekanntmachung.

Der Oberlandjäger Grams in Hökendorf ist vom Urlaub zurückgekehrt und hat seinen Dienstbezirk übernommen.

Greifenhagen, den 25. Mai 1921.

Der Landrat. Koehler.

Bekanntmachung.

Unter den Viehbeständen nachstehender Viehhalter ist der Ausbruch der Maul- und Klauenseuche festgestellt worden:
Ruhland: Besitzer Karl F. Falkenberg und Mühlenbesitzer Max Heß.

Die Behörde vorgenannter Viehhalter bilden je einen Sperrbezirk.

Meine Viehseuchepolizeiliche Anordnung vom 6. September 1920 — Kreisblatt Nr. 107 — wird auf vorerwähnte Sperrbezirke ausgedehnt.

Die zuständige Ortsbehörde ersuche ich um sofortige Bekanntgabe.

Greifenhagen, den 27. Mai 1921.

Der Landrat. Koehler.

Bekanntmachungen des Magistrats und der Polizeiverwaltung.

Bekanntmachung.

Es ist die Wahrnehmung gemacht worden, daß Luftbarkeiten abgehalten werden, ohne vorher die Luftbarkeitssteuer entrichtet zu haben. Wir verweisen daher auf § 5 der Luftbarkeitssteuer-Ordnung vom 14. Februar 1920, wonach die Steuer vor Beginn der Luftbarkeit zu zahlen ist. Für die Steuer haften die Veranstalter und der Inhaber des Raumes oder Platzes, auf dem die Luftbarkeit stattfinden soll, als Gesamtschuldner.

Zu widerhandlungen werden wir zur Anzeige bringen.

Greifenhagen, den 27. Mai 1921.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Die jagdpachtberechtigten Landwirte der hiesigen Feldmark werden zu einer Besprechung über Anstellung eines zweiten Feldwärters zum Sonnabend, den 28. Mai, abends 8 Uhr nach dem Ratsaal eingeladen.

Greifenhagen, den 26. Mai 1921.

Der Magistrat. Quandt.

Bekanntmachung.

Auf Grund der Verordnung des Kreisamtschusses vom 24. ds. Mts. (Nr. 61 des Kreisblattes vom 26. 5. 21) wird folgendes angeordnet:

- Der Handel mit Milch wird ab 1. 6. 21 von einer besonderen Erlaubnis abhängig gemacht. Die erteilte Erlaubnis kann aus wichtigen Gründen zurückgezogen werden.
- Milchverorgungsberichtigte sind wie bisher:
 - a) Kinder bis zu 6 Jahren,
 - b) schwangere Frauen in den letzten 3 Monaten vor der Entbindung,
 - c) stillende Frauen,
 - d) Kranke, welche laut ärztl. Attest der Milch bedürfen.
- Milch steht zu:

Kindern bis zu 2 Jahren	1 Liter
" über 2 bis 4 "	3/4 "
" 4 bis 6 "	1/2 "

schwängere Frauen 2/4 Liter } auf Bescheinigung der stillende Frauen 1 } Hebamme, Kranken je nach Vorschrift des Arztes bis zu 1 Liter täglich.
- Personen, welche vom 1. 6. 21 ab milchverorgungsberichtig werden und im freien Handel keine Milch erhalten können, erhalten auf Antrag eine Vollmilchbezugskarte. Anträge sind beim Lebensmittelamt, Baustraße 19, ev. unter Vorlage einer Bescheinigung der Hebamme oder des Arztes, mündlich zu stellen.

5. Milchverkaufsstellen, sowie Ruhhalter welche Milch abgeben, müssen in erster Linie Milchverorgungsberichtigte berücksichtigen, welche eine gültige Vollmilchbezugskarte abgeben. Sie machen sich auf Grund des § 10 der Verordnung über Verkehr mit Milch vom 30. 4. 21 strafbar, wenn sie einen Milchverorgungsberichtigten zu Gunsten eines Nichtverorgungsberichtigten abweisen.

Greifenhagen, den 26. Mai 1921.

Der Magistrat. Quandt.

Bekanntmachungen des Finanzamts.

Körperschaftsteuer und Kapitalertragsteuer.

Öffentliche Aufforderung zur Abgabe der Steuererklärungen zum Zwecke der ersten Veranlagung zur Körperschaftsteuer und zur Kapitalertragsteuer.

I. Die nach § 1 des Körperschaftsteuergesetzes der Körperschaftsteuer unterliegenden Steuerpflichtigen, die im Bezirke des Finanzamts Greifenhagen den Ort der Leitung oder, wenn der Ort der Leitung im Ausland liegt, ihren Sitz, einen nach § 71 der Reichsabgabenordnung bestellten Vertreter oder den größten Teil ihres inländischen Vermögens haben, werden aufgefordert,

die Steuererklärungen für die Veranlagung zur Körperschaftsteuer

abzugeben.

Körperschaftsteuerpflichtig sind:

- die Erwerbsgesellschaften (Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Kolonialgesellschaften, bergbautreibende rechtsfähige Vereinigungen und nicht rechtsfähige Berggewerkschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, sonstige Personenvereinigungen mit wirtschaftlichem Geschäftsbetriebe, deren Zweck die Erzielung wirtschaftlicher Vorteile für sich oder ihre Mitglieder ist),
- die Erwerbs- und Wirtschaftsagenoschaften, Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit und die politischen Parteien und Vereine mit eigenem Gewerbebetriebe,
- sonstige juristische Personen des bürgerlichen Rechts, insbesondere eingetragene Vereine, rechtsfähige Anstalten und Stiftungen,
- juristische Personen des öffentlichen Rechts, insbesondere kirchliche Körperschaften, Anstalten und Stiftungen,
- nicht rechtsfähige Personenvereinigungen und Zweckvermögen mit Ausnahme der offenen Handelsgesellschaften, der Kommanditgesellschaften und der sonstigen Erwerbsgesellschaften, bei denen die Gesellschafter als Unternehmer (Mitunternehmer) des Betriebs anzusehen sind.

Die Abgabe der Erklärung liegt ob:

bei juristischen Personen

den gesetzlichen Vertretern,

bei Personenvereinigungen und Zweckvermögen,

die eigene Rechtsfähigkeit nicht besitzen,

den Vorständen oder Geschäftsführern und, so-

weit solche nicht vorhanden sind,

den Mitgliedern oder Beteiligten (§§ 84, 86

der Reichsabgabenordnung).

Prokuristen und Handlungsbevollmächtigte sind zur Abgabe der Erklärung nicht berechtigt.

Steht nach der Satzung, Stiftung oder sonstigen Verfassung die gesetzliche Vertretung nur mehreren Personen gemeinsam zu, so ist zur Abgabe der Steuererklärung die Mitwirkung der für die Gesamtvertretung vorgeschriebenen Anzahl von Personen erforderlich.

Zur Abgabe der Erklärungen sind die Personenvereinigungen und Zweckvermögen verpflichtet, deren Steuerpflicht am Tage des Inkrafttretens des Körperschaftsteuergesetzes (15. April 1920) bestanden hat.

Die Steuererklärungen müssen umfassen:

- das Einkommen der Geschäftsjahre (Wirtschaftsjahre), deren Ende in die Zeit vom 1. April 1919 bis 31. März 1920 fällt, oder, wo ein besonderes Geschäftsjahr nicht vorliegt, das Einkommen des Kalenderjahrs 1919 (§ 20 des Körperschaftsteuergesetzes),
- das Einkommen der Geschäftsjahre (Wirtschaftsjahre), deren Ende in die Zeit vom 1. April 1920 bis 31. März 1921 fällt, oder, wo ein besonderes Geschäftsjahr nicht vorliegt, das Einkommen des Kalenderjahrs 1920.

Für jedes nach dem 31. März 1919 abgelaufene Geschäftsjahr ist eine besondere Steuererklärung abzugeben.

Die Steuererklärungen sind in der Zeit

vom 1. Juni bis 31. Juli 1921,

soweit jedoch am 31. März 1921 der Geschäftsabschluss durch die zuständigen Organe (Mitglieder, Gesellschafterversammlung) noch nicht festgestellt ist, binnen drei Mo-

naten nach der Feststellung bei dem unterzeichneten Finanzamt schriftlich einzureichen oder zu Protokoll des Amtes im Dienstgebäude, Baustraße 12 I abzugeben. Die Erklärungen sind mit der Versicherung abzugeben, daß die darin enthaltenen Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht sind.

Die Einreichung der schriftlichen Erklärung durch die Post ist zulässig, geschieht aber auf Gefahr des Absenders und deshalb zweckmäßig mittels Einschreibebriefs. Mündliche Erklärungen werden von dem unterzeichneten Finanzamt während der Geschäftsstunden von 8—12 Uhr Dienstags, Donnerstags und Sonnabends zu Protokoll entgegen genommen.

Der etwaige Geschäftsbericht (Jahresbericht) und Mitglieder-versammlungsbeschlüsse sind anzuschließen.

Falls Bücher im Sinne des Handelsgesetzbuchs geführt werden, ist eine Abschrift der unverkürzten Bilanz für das betreffende Geschäftsjahr einzureichen (§ 174 der Reichsabgabenordnung). Ist eine Gewinn- und Verlustrechnung aufgestellt, so ist auch diese beizufügen.

Legen keine kaufmännischen Abschlüsse vor, so sind die sonstigen Rechnungen, Abschlüsse, Rechenstifts- oder Geschäftsberichte anzuschließen.

Aus der Bilanz oder den Erläuterungen soll klar hervorgehen, wie Gegenstände des Gebrauchs und Lagerbestände bewertet und welche Beträge darauf und auf zweifelhafte und uneinbringliche Forderungen oder sonst abgeschriebenen worden sind.

Wenn Ausgaben für Anlagen als Unkosten gebucht sind, ist der Betrag in der Steuererklärung und in den Erläuterungen anzugeben.

Als Schuldposten dürfen Verpflichtungen aus Bürgschaften, Gefälligkeitsakzepten und dergleichen in der Bilanz nur aufgeführt werden, wenn die Rückgriffsrechte berücksichtigt sind.

Die Vertreter des Steuerpflichtigen haben auf Verlangen die Richtigkeit ihrer Angaben nachzuweisen; sie können von dem Finanzamt und dem Steuerausfluß zur mündlichen Vernehmung vorgeladen und mit Genehmigung des Landesfinanzamts zur Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung über die von ihnen behaupteten Tatsachen angehalten werden.

Wer die Frist zur Abgabe der Steuererklärung versäumt, kann mit Ordnungsstrafen zur Abgabe angehalten, auch kann dem Steuerpflichtigen ein Zuschlag bis zu zehn v. H. der endgültig festgesetzten Steuer auferlegt werden (§ 170 Abs. 2 und § 202 Abs. 2 der Reichsabgabenordnung).

Wer die Körperschaftsteuer hinterzieht oder zu hinterziehen versucht oder wer eine derartige Handlung seines Vorteils wegen begünstigt oder hierbei hilft, wird mit einer Geldstrafe bis zum zwanzigfachen Betrage der hinterzogenen Steuer bestraft.

Die Steuerpflichtigen werden ferner darauf hingewiesen, daß für die nach dem 31. März 1921 abgelaufenen Geschäftsjahre die Steuererklärungen binnen zwei Monaten nach Zustellung des Steuererklärungsdruckes, wenn jedoch ein Vordruck nicht zugestellt wurde, binnen drei Monaten nach Ablauf des Tages, an dem das Jahresergebnis (der Jahresabschluß) von den zuständigen Organen festgestellt wurde, abzugeben sind.

II. Die unter I, 1 bis 4 genannten körperschaftsteuerpflichtigen Personenvereinigungen und Zweckvermögen werden aufgefordert, gleichzeitig mit der körperschaftsteuererklärung die auf Grund der Verordnung vom 3. Juni 1921 über die Abgabe der Kapitalertragsteuererklärung (Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 41) vorgeschriebene

Kapitalertragsteuererklärung

abzugeben.

Die Steuererklärungen müssen umfassen folgende in der Zeit vom 31. März bis 31. Dezember 1920 fällig gewordenen Erträge:

1. Diskontbeträge von Wechseln und Anweisungen einschließlich der Schabwechsel, soweit es sich um Kapitalanlage handelt,
2. alle Erträge aus ausländischen Kapitalanlagen (auch aus Wertpapieren).

Gleichzeitig sind zum Zwecke der Nachprüfung einer richtig vorgenommenen Besteuerung die in der genannten Zeit fällig gewordenen Kapitalerträge der in § 2 Nr. 1, 4 bis 6 des Kapitalertragsteuergesetzes bezeichneten Art (Zinsen von Hypotheken, sonstige Forderungszinsen, auch aus Warenforderungen usw.) anzugeben. Grundsätzlich sind hier der einzelne Zinsbetrag und der Name des betreffenden Schuldners getrennt aufzuführen. Bei Steuerpflichtigen, welche Handelsbücher nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs führen, genügt es jedoch, wenn die in der genannten Zeit fällig gewordenen Zinsen in einer Summe ohne Nennung des Namens der einzelnen Schuldner angegeben werden und ferner eine Erklärung darüber abgegeben wird, ob die genannten Zinsen versteuert sind oder nicht.

Den Steuerpflichtigen wird ein Vordruck zur Steuererklärung zugestellt.

Oreihenhagen, den 12. Mai 1921.

Finanzamt.

Körperschaftsteuer.

Aufforderung zur Anmeldung steuerlich wichtiger Vorgänge.

Die körperschaftsteuerpflichtigen Personenvereinigungen und Zweckvermögen, die im Bezirke des Finanzamts Oreihenhagen den Ort der Leitung oder, wenn der Ort der Leitung im Ausland liegt, ihren Sitz, einen nach § 71 der Reichsabgabenordnung bestellten Vertreter oder den größten Teil ihres inländischen Vermögens haben, werden darauf hingewiesen, daß sie verpflichtet sind, folgende für die Steuerpflicht wichtige Vorgänge jeweils binnen 3 Wochen

nach ihrem Eintritt dem unterzeichneten Finanzamt anzuzeigen:

1. ihre Gründung sowie den Eintritt von Tatsachen, die ihre Steuerpflicht oder eine veränderte Steuerpflicht zur Folge haben,
2. den Erwerb der Rechtsfähigkeit, den Übergang aus einer Rechtsform oder Gesellschaftsform in eine andere sowie die Verschmelzung (Fusion) mit einer anderen Gesellschaft,
3. die Verlegung des Ortes der Leitung oder des Sitzes in das Inland sowie die Verlegung beider in das Ausland,
4. die Beschlußfassung über die Auflösung oder den Eintritt der Auflösung aus anderen Gründen,
5. die Beendigung der Vermögensauseinandersetzung (Liquidation) und die Löschung im Handels-, Vereins- oder Genossenschaftsregister.

Die Pflicht zur Anzeige trifft die gesetzlichen Vertreter, Vorstände, Geschäftsführer oder, wo solche bei Personenvereinigungen nicht vorhanden sind, die Mitglieder oder Beteiligten (§§ 84, 86 der Reichsabgabenordnung).

Die Unterlassung der Anzeige ist nach § 27 des Körperschaftsteuergesetzes und § 377 der Reichsabgabenordnung mit einer Ordnungsstrafe von 5 bis 500 M bedroht. Sie kann eine Haftung für den Steueranspruch zur Folge haben (§ 90 der Reichsabgabenordnung).

Körperschaftsteuerpflichtig sind: (siehe die heutige öffentliche Bekanntmachung.)

Die Steuerpflichtigen werden ferner darauf hingewiesen, daß sie jeweils nach Ablauf ihres Geschäftsjahrs (Wirtschaftsjahrs) eine Steuererklärung abzugeben haben. Wenn ihnen eine besondere Aufforderung hierzu nicht zugeht, ist die Steuererklärung binnen der Frist von 3 Monaten nach Ablauf des Tages abzugeben, an dem das Jahresergebnis (der Jahresabschluß) von den zuständigen Organen festgestellt worden ist.

Die Erwerbsgesellschaften haben ohne besondere Aufforderung binnen einem Monat nach Feststellung der Bilanz oder des sonstigen Abschlusses durch die zuständigen Organe

10 v. H.

des Reingewinns als vorläufige Zahlung auf die Körperschaftsteuer zu entrichten. Nicht rechtzeitig Entrichtung hat einen Zuschlag von 20 v. H. der endgültig festgesetzten Steuer zur Folge.

Oreihenhagen, den 12. Mai 1921.

Finanzamt.

Betrifft: Vorläufige Zahlung der Körperschaftsteuer.

Durch das Gesetz über vorläufige Zahlungen auf die Körperschaftsteuer vom 26. März 1921 (Reichs-Gesetzbl. S. 342), das mit dem auf seine Verkündung folgenden Tage in Kraft getreten ist, sind die der Körperschaftsteuer unterliegenden Erwerbsgesellschaften verpflichtet, binnen einem Monat nach Feststellung der Bilanz, der Rechnung oder des sonstigen Abschlusses für jedes Geschäftsjahr als vorläufige Zahlung auf die Körperschaftsteuer ohne besondere Aufforderung 10 v. H. des in dem Abschluß ausgewiesenen Reingewinns zu entrichten; soweit bei Inkrafttreten des Gesetzes Geschäftsabschlüsse, die der Veranlagung zur Körperschaftsteuer zugrunde zu legen sind, bereits feststehen, war die vorläufige Zahlung bis zum 1. Mai 1921 zu leisten.

Ich ersuche die inländischen Erwerbsgesellschaften um beschleunigte Zahlung dieses Betrages. Erwerbsgesellschaften sind gemäß §§ 1, 12 des Körperschaftsteuergesetzes vom 23. März 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 393) Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Kolonialgesellschaften, bergbaureibende, rechtsfähige Vereinigungen, nicht rechtsfähige Berggewerkschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung sowie sonstige Personenvereinigungen mit wirtschaftlichem Geschäftsbetrieb (gewerblicher, kaufmännischer, land- oder forstwirtschaftlicher Art), deren Zweck die Erzielung wirtschaftlicher Vorteile für sich oder ihre Mitglieder ist. Als inländische Erwerbsgesellschaften sind solche Erwerbsgesellschaften anzusehen, bei denen entweder der Ort der Leitung oder der Sitz im Inland liegt.

Der Betrag ist an die Finanzkasse in Oreihenhagen zu zahlen Postcheckkonto Stettin 9116. Ich weise ferner darauf hin, daß, wenn der geschuldete Betrag nicht rechtzeitig (binnen einem Monat nach Feststellung der Bilanz oder bei den bereits feststehenden Abschlüssen bis zum 1. Mai 1921) entrichtet ist, ein Zuschlag von 20 v. H. der endgültig festgesetzten Körperschaftsteuer auferlegt wird. Die vorläufige Zahlung wird auf die endgültig festgesetzte Körperschaftsteuer bei der Veranlagung zur Körperschaftsteuer angerechnet.

Oreihenhagen, den 12. Mai 1921.

Finanzamt.

Deutsche Leiden in Oberschlesien.

Die Polengrenze.

Breslau, 26. Mai.

Erdlich sind auf Umwegen Zeitungen und Briefe aus den von den polnischen Insurgenten eingeschlossenen ober-schlesischen Industriestädten eingetroffen. Die Zeitungen berichten über eine Fülle polnischer Untaten, die unter den Augen der französischen Besatzungsstruppen geschehen. In Rattowitz wurde eine ältere Frau, Mutter von 7 Kindern, von polnischen Insurgenten auf der Straße erschossen. Auf der Nikolai-Strasse verurachteten Insurgenten eine Bombenexplosion, durch die 2 Personen getötet und 3 verwundet wurden. Vor dem Promenadenrestaurant wurden 2 Personen durch eine Handgranate

getötet. Gegen das Wohnhaus des Eisenbahnpräsidenten Schumacher wurde ein Bombenanschlag verübt. Die Tätigkeit der Franzosen beschränkt sich darauf, Haus-suchungen bei deutschen Familien vorzunehmen.

Wie der sozialistische „Rattowitzer Volkswille“ meldet, verhindern die Insurgenten die Verteilung der eintreffenden Lebensmittel, Wasser und Milch werden an Arbeiterfamilien nur gegen Vorzeigung des polnischen Verbandsmitgliedsbuches abgegeben, sodas zahlreiche Arbeiter aus Not in den polnischen Verband eintreten müssen.

Pariser Forderungen von England.

Paris, 24. Mai. Havas meldet, daß die französische Regierung dem Foreign office (britisches Auswärtiges Amt) zwei Noten überreicht habe. In der einen ersucht sie, daß der britische Botschafter in Berlin den von dem französischen Botschafter bereits unternommenen Schritt unterstütze, um von der deutschen Regierung die Zusicherung zu erhalten, daß sie nicht nur die Sperrung der deutschen Grenze nach Oberschlesien sicherstelle, sondern auch für die Versorgung dieses Gebietes und die Abwendung des Geldes zur Föhrung der Arbeiterschaft Sorge trage. Die andere Note erklärt, daß die deutschen Eingriffe in Oberschlesien nicht sowohl von den in Oberschlesien lebenden Deutschen herrühren, als vielmehr von wohlorganisierten Freikorps, welche in das Gebiet vordringen seien.

Eine englische Antwort.

Den „Daily News“ zufolge wird die englische Regierung auf die französische Note an das britische Ministerium des Aeußern antworten, die deutsche Regierung habe ihre Zustimmung mit Bezug auf die freiwilligen Formationen in Oberschlesien ehrlich erfüllt, und es wäre verständlicher, wenn die alliierten Botschafter in Berlin sich untereinander mit der deutschen Regierung sachlich verständigen würden, anstatt provozierend aufzutreten. Man brauche sich nicht zu wundern, daß Deutschland weder Nahrungsmittel noch Geld nach Oberschlesien gehen lasse, denn beides würde nur den Aufständischen zugute kommen. Von einer Verletzung des Versailler Vertrages dadurch könne nicht die Rede sein.

Das einzige Ziel: Ruhrgebiet!

Paris, 24. Mai. „Intransigeant“ schreibt unter Hinweis auf die vorliegenden Nachrichten über Oberschlesien, man erklärt in der Umgebung des Ministerpräsidenten, daß er vollkommen entschlossen sei, energisch vorzugehen. Wenn festgestellt werde, daß aus Deutschland bewaffnete Abteilungen kämen, die sich aus deutschen Soldaten oder ehemaligen deutschen Soldaten zusammensetzen, so sei vorauszusetzen, daß Briand vom Ministerrat verlangen werde, sehr wichtige Entscheidungen zu treffen. Man sehe voraus, daß es sich um die Befreiung des Ruhrgebietes handle, jedoch habe der Ministerpräsident Auskunft von dem französischen Vertreter in Oberschlesien, in Berlin und in Breslau verlangt. Er wolle auch die Berichte kennen lernen, die die englischen und italienischen Vertreter an Ort und Stelle gegeben hätten. An hoher Stelle, sagt „Intransigeant“, spricht man davon, daß die Woche nicht vergehen werde, ohne daß außerordentlich wichtige Entscheidungen getroffen würden.

Der Ausfall an ober-schlesischer Kohle.

Wie in der von der Deutschen Kriegslastenkommission der Reparationskommission übermittelten Note hervorgehoben wurde, hat Deutschland infolge des Ausstandes in Oberschlesien seit Anfang Mai aus Oberschlesien keine Kohlen mehr erhalten. Wie groß der Ausfall für die deutsche Volkswirtschaft ist, ergibt sich aus folgenden Zahlen: Aus Oberschlesien wurden in den ersten drei Monaten dieses Jahres nach Deutschland verfrachtet im Januar 1503988 Tonnen Steinkohlen, 200533 Tonnen Koks, im Februar 1459871 Tonnen Steinkohlen, 192564 Tonnen Koks, im März 1388171 Tonnen Steinkohlen, 205799 Tonnen Koks.

Deutschland und China.

Berlin, 24. Mai. Wie wir von zuständiger Seite erfahren, ist am 20. d. Mts. in Peking ein Abkommen zwischen Bevollmächtigten der deutschen und der chinesischen Regierung unterzeichnet worden, wodurch der Kriegszustand zwischen Deutschland und China beendet ist. Die diplomatischen Beziehungen werden wieder aufgenommen und der deutsche Handel in China erhält wieder freie Bahn.

Die Bergwerke in Gefahr.

Nach vorliegenden Nachrichten aus Oberschlesien betätigt sich die Räumung Landsbergs durch die Insurgenten. Die Plünderungen der Polen sind dort sehr groß. Eine große Anzahl Oberschlesier ist verschleppt und sämtliches Vieh von den Polen weggetrieben worden. Bei einem zurückschlagenen Angriff auf Großstein mußten die Polen einen Panzerzug zurücklassen, der mit einem 10,5- und einem 7,5-Zentimetergeschütz besetzt war. Bei Lechnitz haben neue polnische Angriffe stattgefunden. Der Ort ist gestern wiederholt von polnischer Artillerie beschossen worden. Die Lage der ober-schlesischen Industrie ist überaus trübselig. Die Produktion ist auf etwa 5 vom Hundert herabgesunken. Zahlreiche Werke werden infolge Rohstoffmangels noch in dieser Woche schließen müssen. Die Folge wird ungeheure Arbeitslosigkeit sein. Auch die Bergwerke werden, wenn die Zustände andauern, in etwa 2 Wochen zum Erliegen kommen müssen, weil sie keinen Platz mehr für die geförderten Kohlen haben. Der Abtransport der Kohlen verlagert vollkommen. Eine Instandsetzung sämtlicher seit 2 Tagen östlich der Linie Kreuzburg—Rattbor

Ich habe meine Vormittagsprechstunden von 8 bis 10 Uhr auf 10-12 Uhr verlegt, nachm. wie bisher 5-7 Uhr. Sonntags nur gegen Vereinbarung Sprechstunde.

Dr. Rudolf Grinitz
Facharzt für Chirurgie und Frauenleiden
Stettin, Büligerstraße 88.



Sonntag, d. 29. Mai 1921
fahren unsere Dampfer wie folgt:

Dampfer **Direktor Ebbecke** von Stettin nach Schwedt über Greifenhagen, Marwitz, Fiddichow u. Nipperwiese morgens 8 Uhr, von Greifenhagen nach Schwedt vorm. 9 1/2 Uhr von Schwedt abds. 5 1/2 Uhr von Greifenhagen nach Stettin 7 Uhr abends. Dampfer „Sieg“ von Greifenhagen nach Stettin und Zwischenstationen morgens 8 und abends 7 Uhr, von Stettin nachm. 1 und abends 8 1/2 Uhr.

Bei genügender Beteiligung fährt der Dampfer nach Garz, Rest. Fernsicht und Garzer Schrey. Von Greifenhagen nachm. 2 1/2, vom Garzer Schrey abends 6 Uhr.

Auf der letzten Fahrt von Stettin nach Greifenhagen legt der Dampfer in Klütz und Clebower Unter- mühle nicht an. Ermäßigte Fahrpreise.

Kaufe
tausend alte Briefmarken auf Briefen aus den Jahren 1850-1865 und Briefmarkensammlungen jed. Größe i. gut. Erhaltungszahl Tagespreis. Komme zum Verkäufer. Ausgebote erbittet
Lau, Mühlenbeck.

Kohle **Zeit** **Arbeit**

Geld

- das sparen Sie

wenn Sie zum Waschen das in allen Gauen Deutschlands beliebte und altbewährte selbsttätige Waschmittel

PERSIL

gebrauchen.

Es spart Geld, weil
es keinen weiteren Zusatz von Seife, Seifenpulver usw. erfordert, daher das Waschen verbilligt und die Wäsche schon!

Es spart Kohle, weil
nur einmaliges vierstündiges Kochen nach vorherigem Einsetzen in 'Ersäulauge' nötig!

Es spart Zeit, weil
es gleichzeitig wäscht und bleicht, Rosenbleiche ersetzt und die Waschlauer verkürzt!

Es spart Arbeit, weil
es ganz von selbst wäscht, völlig mühelos, ohne Waschbrett, ohne Reiben und Bürsten!

Persil ist ohne jede Schärfe, enthält keine schädlichen Bestandteile, greift das Gewebe nicht an und gibt eine schöne feste Lauge, löst Staub und Schmutz völlig, entfernt die hartnäckigsten Flecken und macht die schmutzigste Wäsche blendendweiß, frisch und duftend, wie auf dem Rasen gebüchelt.

In Friedensqualität wieder überall erhältlich.
Nur in Original-Packung, niemals fälscht!

Der beste Lehrmeister ist ein Versuch!

Alleinige Hersteller: **Henkel & Cie. Düsseldorf** auch der altbekannte „HENKOL“ Henkel's Wasch- und Bleich-Seife

Verpachtung

der zum Rittersgut Langenhagen gehörigen **Kirschen-Allen** am **Montag, dem 30. Mai, vormittags 11 1/2 Uhr.**

Gutsverwaltung Langenhagen

Die diesjährige Nutzung der **Süß- und Sauer-Kirschen**

der Gemeinde Uchtdorf wird am **Sonntag, d. 28. Mai 1921, nachmittags 4 Uhr**

im Lichtenberg'schen Gasthof zu Uchtdorf öffentlich meistbietend und gegen gleiche Barzahlung verpachtet werden.

Der Gemeindevorsteher.

Die Kirschen-Allen

des Rittergutes Neugrabe sollen am **Montag, dem 30. Mai vormittags 10 Uhr**

meistbietend verpachtet werden. Pachtbedingungen werden vor dem Termin bekannt gegeben.

Dunkel, Neugrabe Kreis Pyritz.

Sonntag, den 28. d. Mts., nachmittags 1 Uhr

findet die öffentlich meistbietende

Verpachtung der Obstplantagen u. Obstalleen

die zu den Rittergütern Hohenkränig und Grabow gehören, auf dem Gutshofe Hohenkränig statt.

von **Humbert.**

Die der hiesigen Gemeinde gehörige

Kirschenutzung

Süß- und Sauerkirschen, soll am **Montag, dem 30. Mai, nachm. 2 Uhr** im Lokal des Gastwirts Bartelt hier selbst meistbietend verpachtet werden. Hohenreinkendorf, den 25. Mai 1921.

Packelwaldt, Gemeindevorsteher.

Die Verpachtung

der diesjährigen Pflaumen-Nutzung und Gras-Nutzung

am Kolowenerwege findet am **1. Juni, nachmittags 4 Uhr** in meiner Wohnung statt. Das Nähere wird im Termin bekannt gegeben.

Mühlenbeck, den 25. Mai 1921.

Der Gemeindevorsteher. **Ottow.**

Bekanntmachung.

Die Verpachtung der diesjährigen

Süßkirschenutzung

für die Straßenstrecke von Freienwalde nach Rannenberg und vom Ritzrower Chausseehaus bis Ritzrow erfolgt am

Mittwoch, dem 1. Juni d. Js., mittags 12 Uhr

im Kreishause (Kreisbauamt) in Stargard i. Pom., wo die Verpachtungsbedingungen ausliegen. Diese werden auch im Termin bekannt gegeben.

Die Meistbietenden haben eine Kaution in Höhe von 1/2 des Gebots sofort zu hinterlegen. Stargard i. Pom., den 25. Mai 1921.

Der Vorsitzende des Kreis-Anschusses. **Windels.**

Schwefels.

Ammoniak

zur Kopfdüngung ist eingetroffen

Landwirtschaftl. Kreisgenossenschaft

e. G. m. b. H.

Wiesen-Verpachtung!

am **Dienstag, d. 31. Mai 1921, 6 Uhr nachmittags** in Ferdinandsstein im Saale des Herrn Schlender.
Gut Eichwerder.

Wiesen-Verpachtung!

Die staatlichen Wiesen an beiden Ufern der Ostder von Mönchhappe bis Bodejuch werden öffentlich an den Meistbietenden verpachtet werden:

a) am **Montag, dem 30. Mai 1921, vormittags 8 Uhr** die Vorländer und Deiche bei Mönchhappe und Eichwerder (Dowe Holzgrube abwärts). Treffpunkt: Bollwert Stienenwerder.

b) am **Mittwoch, dem 1. Juni 1921, vormittags 8 1/2 Uhr** von der Clebow'schen Viehtrift und der Holzgrube bis Klütz. Treffpunkt: Bollwert Klütz.

c) am **Donnerstag, dem 2. Juni 1921, vormittags 8 1/2 Uhr** von Sydow'saue (Ziegeleikanal) bis Bodejuch (Eisenbahnbrücke) sowie am „Kurzen und Langen Graben“. Treffpunkt: Erdmann'scher Kanal. Mindestens 1/10 des Pachtzinses ist im Termin als Kaution zu entrichten.

Staatliches Bauamt Greifenhagen.

Junge **Rüden** mit oder ohne Stude zu verkaufen
Otto Noack, Unter Kronheide Nr. 6.

Sommersprossen. Das wundervolle Geheimnis ihres Verschwindens teilt allen Leidensgefährten kostenlos mit. **E. Sternberg, Berlin SW. 68, Junkerstraße 137 B.**

Wir suchen zu kaufen **20 Saugfähler** (Dänen- oder Belgierabstammung) 18 Färse im Gewicht von 3-5 Zentner, einen leicht, gut erhaltenen Selbstfahrer. Gefl. Offerten mit Preisangabe erbittet
Landwirtschaftliche Kreisgenossenschaft e. G. m. b. H.

Bruchkranke

können auch ohne Operation und Verasköden geheilt werden. Nächste Sprechst. in Stettin, Restaurant Viktoriaabrunnen, Emdenstr. 27, am 6. Juni 1921 von 10-1 Uhr.
Dr. med. Laabs, Spezialarzt für Bruchleiden Berlin W 85, Potsdamerstr. 102

Asthma kann abhilt werden.

Sprechstunde in Stettin, Kohlmarkt 3 1 Treppe, von 10-1 Uhr.
Dr. med. Alberts, Spezialarzt, Berlin SW 11.

Die diesjährige Nutzung der Sauerkirschen-Allen

wird am **Dienstag, d. 31. Mai, 10 Uhr vorm.** gegen Meistgebot verpachtet
Pom. Neuendorf bei Bahn i. Pommern.

Elektra-Motoren-Reparaturen

und Neuwicklungen an sämtlichen Gleich- und Drehstrom-Motoren werden unter Garantie schnellstens zu äußerst billigen Preisen ausgeführt. — — — Neue Gleich- u. Drehstrom Motoren mit Kupferwicklung u. Garantie sof. lieferbar.
„Pommerania“ Motoren-Vertrieb und Reparaturwerkstatt. Inh. **E. Ebrenger, Stettin Derslingerstr. 7. Tel. 7339.**

Geld leicht Selbstgeb. reell. Deuten kostenlos. Schnae Weiss, Bin N, Elsaßstr. 71

Mehrere **Säbner-Diegen** sowie diverse **Kaninchen** stehen zum Verkauf
Gut Stettiner Mühle bei Greifenhagen i. Pom.

Wurdenpflanzen

hat abzugeben **Spiegel, Röhredorf b. Bahn. Fernruf Bahn 24.**

Zweistöckiges Haus

mit Auffahrt u. Laden **14 Morgen Land und Wiesen, 4-Zimmer-Wohnung, ev. Lauch, sofort zu verkaufen.** Auskunft in der Geschäftst. d. Bl.

Holzverkauf Oberförsterei Wildenbruch.

Am **Sonntag, dem 4. Juni, vormittags 8 Uhr** sollen im **Wolfsgramm'schen Gasthause zu Beyersdorf** unter dem im Termin näher bekannt zu machenden Bedingungen öffentlich meistbietend verkauft werden.
Försterei Hirschgrund, Jagen 12b, 22a.

Buche: 2 rm Nusschelte. Nadelholz: 28 rm Nusschelte 1/2 fl.
Försterei Chausseehaus, Jagen 58a.

Eiche: 5 rm Nuss-Hundkloben.
Försterei Neuendorf, Jagen 55b, 70a.

Eiche: 3 Stück Langholz B 4/5. Buche: 1 Stück Langholz B 4. Erle: 12 rm Nuss-Hundkloben.
Hieran anschließend wird Brennholz nach Borrat und Bedarf verkauft aus den Jagen 43, 44 der Försterei Chausseehaus, 55, 56 und Sammelhof der Försterei Neuendorf. Händler sind beim Brennholz vom Meistbietenden ausgeschlossen. Zahlungsstermin bis 2. Juli 1921. Stundungen über diesen Termin hinaus werden nicht gewährt.

Bekanntmachung.

Am **Dienstag, dem 31. d. Mts.** findet die **Verpachtung der städt. Frühkirschenalleen** vormittags 11 Uhr im Hotel „Stadt Penkun“ statt.
Penkun, den 26. Mai 1921. Der Magistrat. Wefelscheid.

Bekanntmachung.

Die Verpachtung der **Kirschennutzungen** an den Kreischauffeen soll am **Sonntag, d. 4. Juni d. Js., nachmittags 3 Uhr** im Kaisergarten zu Angermünde an den Meistbietenden gegen Barzahlung und unter dem im Termin bekanntzugebenden Bedingungen erfolgen.
Angermünde, den 26. Mai 1921. Der Kreisbaumeister. Trun.